

Die Gewerkschaften

Organ des Gewerkschaftsvereins

Deutschlands (S. D.)

Er erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.
Abgesehen durch alle Verhältnisse.
Abonnementpreis 3 Mk. pro Vierteljahr.



Die Redaktion für
den Inhalt des
Gewerkschaftsvereins
steht in Verbindung
mit dem Reichsverband
der Gewerkschaften
in Berlin.



Wagern, die sich nicht geschult haben,
jede 1 Mk. für den Arbeitsmarkt
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die deutschen Gewerkschaften als Einheitsorganisation.

Von E. Barnholt-Ullm.

In einer Gewerkschaftsversammlung am 12. Juni in Hagen wurde ich gebeten, mich darüber zu äußern, wie ich mich zu der Frage einer Einheitsorganisation stelle. Die Antwort die ich gab, fand die Zustimmung der Versammlung und ich wurde ersucht, in der Gewerkschaftspresse auch einiges darüber zu schreiben, damit man in allen Mitgliederkreisen darüber sich aussprechen könne, alles für und gegen prüfen und dann die zuständigen Stellen darüber entscheiden. Das ist der Grund für die Niederschrift folgender Zeilen.

Einheitsfront! Einheitsorganisation! wie oft hört man diesen Ruf. Allerdings viele, die dafür eintreten, verstehen darunter, daß sie auch in dieser Einheitsorganisation Führung und Leitung haben und ihre Ansichten ändern sich, sobald sie diese Sicherung haben. Doch es wäre eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse, zu glauben, zur Zeit sei eine gewerkschaftliche Einheitsorganisation möglich, durch eine Verschmelzung der einzelnen Gewerkschaftsrichtungen. Nein. Die Gründe, warum dies augenblicklich unmöglich ist, brauche ich in diesem Artikel nicht mehr besonders anzugeben, weil sie bekannt sind, besonders für alle, die durch Schlagworte sich nicht beirren lassen.

Aber alle Mitglieder der deutschen Gewerkschaften sollten sich ernstlich die Frage prüfen, ob nicht unsere einzelnen Gewerkschaften sich zu einer Einheitsorganisation zusammenschließen können. Das halte ich nicht bloß als sehr für möglich, sondern sogar für notwendig. Man beachte doch die Zusammensetzung des Verbandes der Gewerkschaften und man wird vieles für diese Auffassung finden, ohne daß ich in diesem Artikel besonders darauf hinweise. Ich möchte aber nicht, daß die einzelnen kleineren Gewerkschaften einfach in einem großen Gewerkschaftsverband aufgehen. Auch die Einheitsorganisation der Gewerkschaften soll keine besonderen Berufsgruppen und Berufssektionen haben zur Vertretung der Berufsinteressen der Mitglieder wie bisher, aber einheitlich sollte das Beitrags- und Unterstützungswesen geregelt werden. Wieviel unnötige Verwaltungsausgaben werden gemacht dadurch, indem jeder einzelne Gewerkschaftsverein selbst bei den heutigen Staffelleistungen peinlich darauf achtet, daß er auf seiner Generalversammlung immer etwas anderes beschließt, auch in Beitrags- u. Unterstützungsfragen als der andere Gewerkschaftsverein. Würde es beim Staffelsystem denn nicht möglich sein, daß alle Mitglieder der Gewerkschaften wenigstens für gleiche Beiträge auch die gleichen Unterstützungen erhalten? Jetzt hat man so ein Durcheinander, daß z. B. ein Kollege der als Arbeitersekretär für ein Verbandssekretariat tätig ist, schwer um wird, schnell Auskunft darüber zu geben, was die verschiedenen Berufsgruppen beim Eintritt in einen Gewerkschaftsverein zahlen müssen und an Unterstützung erhalten können. Als Rassenbilder, alle Verwaltungs- und Unterstützungsformulare

sind verschieden, haben wesentliche der Gewerkschaften der selbst mit seiner Zeit, ter, was an Kosten die Gewerkschaften, wenn sie als eine Einheitsorganisation gleiche Wege im Zeitungswesen wie auch diese Art der Zusammenarbeit. ja im Kleinen zeigt, was ich im Großen und für alle Gewerkschaften will. Eine eigene Druckeret der gewerkschaftlichen Einheitsorganisation wäre eine weitere Kostenerspar-

Die
Interessen des Gewerkschaftsvereins
stets zu wahren und zu fördern,

für die
Stärkung der Organisation
stets zu agitieren,

für eine
pünktliche Beitragszahlung
und
guten Versammlungsbesuch
stets zu sorgen

ist Ehrensache
eines jeden Mitglieds.

nis, denn daß eine solche Druckeret, die sämtliche Zeitungen der Gewerkschaften, alles Verwaltungsmaterial und viel Agitationsmaterial druckt, Arbeit genug hätte und sich rentieren würde, kann doch wohl ernstlich nicht bestritten werden. Eine Hauptleitung, eine Hauptkassiererei, eine Kassierführung für alle Gewerkschaften und in den einzelnen Orten ein Kassierer oder angestellter Geschäftsführer für sämtliche Mitglieder der Gewerkschaften und der verschiedenen Berufsgruppen am Ort. Aber an der Hauptleitung und in den Bezirken muß es besondere Beamte geben, die wie bisher die Lohn- und Tarifbewegung der Berufsgruppen leiten und Verhandlungen führen, denn durch eine Einheitsorganisation der Gewerkschaften selbst braucht die Vertretung der Berufsinteressen nicht leiden. Im Gegenteil. Der Streit über die Berufstrennung im Verbandsrat ist aber dann erledigt und viel Agitationskraft wird für die Gesamtorganisation dadurch gewonnen, wenn Gewerkschaftsbeamte und Gewerkschaftsbeamte besser und anders zusammenarbeiten als es hier und dort jetzt der Fall ist. Ich brauche darüber nicht lange Ausführungen zu machen. Ueberhaupt läßt sich über Einzelheiten in mündlicher Begründung noch manches sagen, aber ich begnüge mich, meine Meinung über die Möglichkeit und Notwendigkeit

Einheitsorganisation der Gewerkschaften hiermit ausgesprochen zu haben, ist es ja nicht und auch keine persönliche findung von mir. Viele Kollegen ver- schon lange gleiche Gedanken und daß freigewerkschaftlichen Kreisen sie zu sind, zeigt folgender Antrag von dem, der zum 12. Verbandstag des Holzarbeiterverbandes gestellt wurde und lautete:

„Der Verbandstag wolle beschließen, der Hauptvorstand soll beim A. D. G. B. mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, daß bis zum nächsten deutschen Gewerkschaftskongress die Vorarbeiten geleistet sind, die jetzt bestehenden Organisationen in eine einheitliche Organisation mit verschiedenen Industriegruppen, jedoch einheitlichen Satzungen und Beiträgen, umzugestalten. Dadurch würde erreicht eine geschlossene Macht der gesamten freigewerkschaftlich organisierten deutschen Arbeiterschaft dem jetzt schon eng zusammengeschlossenen Unternehmertum entgegenzustellen und die mit diesem Unternehmertum zu führenden wirtschaftlichen Kämpfe mit aller Entschiedenheit durchzuführen zu können. Durch eine solche Umgestaltung der Gewerkschaften werden alle jetzt bestehenden unliebsamen Grenzreitigkeiten verschwinden und den Mitgliedern sowie Funktionären wird die Agitation erleichtert.“

Ähnliche Anträge kamen aus anderen Orten. Also auch in diesen Anträgen sind die gleichen Gedanken vertreten. Was aber dort eine Frage der Zweckmäßigkeit sein kann, erscheint mir für uns Gewerkschaftler als eine Notwendigkeit. Vor allem, wie schon erwähnt, bei der derzeitigen Zusammensetzung des Verbandes der Gewerkschaften. In den nächsten Tagen soll eine Konferenz der Hauptvorstände der Gewerkschaften stattfinden und deshalb wäre es gut, wenn möglichst viele Gewerkschaftskollegen umgehend ihre Ansicht über diese Frage ihrer Leitung mitteilen würden. Denn soll eine solche Einheitsorganisation der Gewerkschaften im angeedeuteten Sinne geschaffen werden, muß diese Bewegung dafür aus Mitgliederkreisen kommen. Sachlich soll darum alles Für und Gegen erwogen werden, aber Menschen, die für ihr Königreich fürchten, die nur für ihre Stellung kämpfen, darf es nicht geben. Hält man eine Einheitsorganisation der Gewerkschaften für zweckmäßig und sogar für notwendig, dann müssen die zuständigen Stellen bald die entscheidenden Beschlüsse fassen können, damit den Worten die Tat folgt. Mit leichten Redensarten kann man heute diese Frage nicht mehr erledigen, besonders wenn der Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen!“ noch seine Gültigkeit haben soll. Darum bitte ich alle Gewerkschaftskollegen, sich mit diesem Gedanken zu beschäftigen. Prüft, urteilt und entscheidet!

Wenig beitragen, sondern auch nur persönlichen Nutzen aus der ganzen Geschichte in Form von Diäten ziehen."

Letztere Behauptung zeigt von einer solchen gemeinen Gesinnung, daß man nur die Worte dazu brauchen kann: Niedriger hängen! Man sucht keinen hinter dem Busch, wenn man nicht schon selbst dahinter gelegen hat und es scheint, als ob der Artikelschreiber seine Leute des Holzhandels genau kennt, daß die nur der Diäten wegen solchen Sitzungen beiwohnen. Die Arbeitnehmervertreter haben es nicht notwendig, auf diese Diäten zu reisen; denn es dürfte dem Artikelschreiber bestimmt nicht unbekannt sein, daß dieselben Arbeitnehmervertreter im Interesse des Holzgewerbes unzähligen anderen Sitzungen beiwohnen, ohne auch nur den geringsten Pfennig Entschädigung dafür zu erhalten und wir können dem Artikelschreiber verraten, daß er durch solche Anwürfe die Arbeitnehmervertreter aus diesen Sitzungen nicht wird vergraulen können, was der Zweck der Übung sein dürfte, sondern diese Arbeitnehmervertreter, die sich ihrer Verantwortung voll und ganz bewußt sind, werden nach wie vor nicht die Interessen der Holzhändler, sondern die der allgemeinen Volkswirtschaft vertreten und werden sich mehr wie zuvor die Aufgaben stellen, Leuten vom Schlage des Artikelschreibers mehr auf die Finger zu sehen, damit das deutsche Volk nicht noch mehr an den Rand des Verderbens gebracht werden soll, wie es leider durch eine gewisse Raste von Leuten bereits geschehen ist.

Wie dies famose Organ, der „Holzmarkt“ im Interesse der allgemeinen Wirtschaft arbeitet, beweist am besten, daß man wochen- und monatelang lange Spalten verbreitet, wo man darauf hinweist, daß 25 000 Holzhäuser für Frankreich gebaut werden sollen u. man weist bereits die Holzhändler an, ihre Holzbestände bereit zu halten, damit sie instand sind, rechtzeitig zu liefern. Derartige Nachrichten werden verbreitet, werden als authentisch bezeichnet, ohne daß man auch die geringste Gewähr dafür hat, daß tatsächlich ein derartiger Auftrag vorliegt. Jetzt hat der Außenminister Rosen in dankenswerter Weise endlich diese Legende zerstört und hat festgestellt, daß auch nicht ein einziger Auftrag vorliegt, sondern daß lediglich ein paar Probekörper geliefert werden sollen, die jedoch keineswegs als Bestellung gelten können. Was war der Zweck der Übung dieser Schreibweise? Die Holzhändler sollten ihr Holz zurückhalten, um die Preise auf dem Holzmarkt wieder auf eine größere Höhe zu bringen. So arbeitet man von dieser Seite für das allgemeine Wohl.

Ausperrung der Firma Schichau-Elbing

Die Arbeitnehmerorganisationen hatten sich an das Reichsarbeitsministerium gewandt und um Vermittlung in diesem Streite ersucht. Nach einem Verlaufe von etwa 14 Tagen erschien ein Vertreter des Oberpräsidenten, welcher versuchte, eine Einigung zwischen Firma u. den Ausgesperrten herbeizuführen. Herr Carlson ließ sich auch herab, die Vertreter der Arbeiter zu empfangen. Höflich lautete seine Frage: „Meine Herren, Sie wünschen mich zu sprechen. Was haben Sie mir zu sagen?“ Als man dem Herrn sagte, daß es doch umgekehrt wäre, tat der Herr sehr verwundert. Es sei doch jedem bekannt, daß sein Betrieb geöffnet sei. Allerdings stelle er nur diejenigen ein, welche er gebrauchen könne. Etwa 500—1000 Mann können nicht wieder eingestellt werden. Lohnerhöhungen können auch nicht gewährt werden. Ferien selbstverständlich auch nicht. Die jetzt herausgegebene Arbeitsordnung bleibt auch bestehen. Als auf die Arbeitsordnung hingewiesen wurde, daß dieselbe doch ungesetzlich sei, w. . . erwidert, was ich mit meinem Herrn mache, ist schon richtig.“ Unmöglich konnte dieses Diktat angenommen werden. Unverrichteter Sache mußten Regierungs- und Arbeitervertreter, das absolute Königreich Schichau verlassen.

Einstimmig lehnten die Ausgesperrten das Diktat der Firma ab. Es wurde sofort auf § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 23. 12. 18 um die Einsetzung eines Sonder-Schlichtungs-

ausschusses ersucht. Dieser trat dann auch am 27. Juni zusammen. Die Firma hat auch diesen Akt als ungesetzlich abgelehnt, so daß ohne die Firma verhandelt werden mußte. Ein Zwischenfall hatte die Verhandlung zu verzögern. Unter den Anwesenden bemerkte man den Syndikus des Arbeitgeberverbandes. Vom Vorsitzenden gefragt, in welcher Eigenschaft er sich hier befinde, erklärte der Herr, er wolle sich nur die Schiebung ansehen. Ob die Belehrung des Vorsitzenden dem Herrn Syndikus gegenüber gebrühtet hat, ist fraglich.

Nach längerer Verhandlung und Beratung wurde folgender Schlichtungsbericht den Parteien aufgestellt:

In dem Schlichtungs-

1. des Deutschen Metallarbeiterverbandes
2. des Christl. Metallarbeiterverbandes
3. des Gewerkschaftsvereins der Metallarbeiter (Hirsch-Dumcker)

gegen

Die Firma J. Schichau in Elbing

hat der gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 eingefetzte besondere Schlichtungsausschuss, an dem teilgenommen haben:

1. Geheimer Regierungsrat Dr. Hausmann vom Reichsarbeitsministerium in Berlin als Vorsitzender,
2. Gewerkschaftssekretär Baudé aus Elbing,
3. Dreher Schreiber aus Elbing,
4. Gewerkschaftssekretär Gailowski aus Danzig, zu 2—4 als Arbeitnehmerbeisitzer,
5. Direktor Schilke aus Elbing,
6. Prokurist Delschläger aus Elbing,
7. Direktor Dr. Lohmann aus Königsberg i. P. zu 5—7 als Arbeitgeberbeisitzer,

in einer Sitzung zu Elbing, 28. Juni 1921

folgenden Schlichtungs-

bescheid:

1. Die Aussperrung stellt sich als eine fristlose Kündigung dar. Sie war berechtigt, wenn eine der in der Gewerbeordnung § 123 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegt. Nach Ziffer 3 dieses Paragraphen kann einem Arbeiter fristlos gekündigt werden, wenn er die Arbeit unbefugt verläßt, oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert. Berücksichtigt man, daß die sämtlichen Arbeiter bei ihrer früheren Wiedereinstellung ausdrücklich anerkannt haben, daß bei Demonstrationen der Betrieb geschlossen werden dürfe, berücksichtigt man ferner, daß die Arbeiter des Stadtwerkes verschiedentlich verwahrt worden sind, und berücksichtigt man endlich, daß trotz der räumlichen Trennung von Stadtwerk und Lokomotivfabrik ein einheitlicher Betrieb vorliegt, so ist anzuerkennen, daß es für das Vorgehen der Firma nicht an der rechtlichen Grundlage gefehlt hat. Die Wiedereinstellung der ausgesperrten Arbeiter ist daher an sich Sache des Unternehmers.

Der Schlichtungsausschuss erkennt aber nicht, daß die Aussperrung für einen sehr erheblichen Teil der Arbeiter eine große Härte bedeutet und würde es daher für erwünscht halten, wenn der Unternehmer ohne Rücksicht auf die Organisationszugehörigkeit über das bisherige Zugeständnis hinausgehend sich dazu verstehen würde, von der Wiedereinstellung nur solche Arbeiter auszuschließen, die sich abgesehen von der Demonstration als solcher einer Handlungsweise schuldig gemacht haben, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ihre fristlose Entlassung rechtfertigen würde. Bei der Auswahl wird empfohlen, als unparteiisches Mitglied einen Vertreter des Oberpräsidenten hinzuzuziehen.

2. Der Schlichtungsausschuss erkennt nicht, daß die Stundenlohnsätze als bescheiden angesprochen werden müssen, er hat aber auch den Eindruck gewonnen, daß die Leistungsfähigkeit der Firma der Lohngebarung enge Grenzen zieht. Er glaubt auch, daß der gegenwärtige Zeitpunkt nach sechswöchiger Arbeitsruhe zu einer Lohnerhöhung um deswillen wenig geeignet ist, weil die wirtschaftliche Lage der Firma durch die sechswöchige Arbeitsruhe noch erschwert ist. Gleichwohl empfiehlt der Schlichtungsausschuss angesichts der

besonderen Notlage der Verheirateten dringend, den Teuerungszuschlag für die Verheirateten wenigstens um 10 Pfg. zu erhöhen.

3. Nach sechswöchiger Arbeitsruhe hält es der Schlichtungsausschuss nicht für angezeigt, im gegenwärtigen Zeitpunkt zu der Urlaubsfrage Stellung zu nehmen.

4. Nach § 78 Ziff. 3 des Betriebsrätegesetzes hat der Betriebsrat unter anderem die Aufgabe, Arbeitsordnungen mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Einseitig erlassene Arbeitsordnungen sind ungültig. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann nach § 75 a. a. O. der Schlichtungsausschuss angerufen werden, der eine bindende Entscheidung trifft.

5. Den Parteien wird aufgegeben, sich über die Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsbeschlusses innerhalb drei Tagen dem Herrn Oberpräsidenten in Königsberg gegenüber zu äußern.

Auch diesen minimalen Schlichtungsbescheid hat die Firma abgelehnt. Die Arbeiter dagegen haben denselben in Folge der Verhältnisse angenommen. Beim Arbeitsministerium ist die Verbindlichkeitserklärung beantragt worden. Nun wird es sich zeigen, ob die Regierung und das Parlament die Kraft hat, dafür Sorge zu tragen, daß auch die Firma Schichau die Gesetze und Verordnungen, welche zum Wohle der Arbeiter gegeben werden, anerkennen muß und sich nicht einfach darüber hinwegsetzen kann. Erhobenen Hauptes können der Rest der Ausgesperrten auch unter diesem traurigen Schlichtungsbescheid den Betrieb betreten, denn der öffentliche Kampf war nicht leicht, wo der Firma die Sippe und die gelbe Garde so hilfreich zur Seite gestanden haben. Möge die Arbeit unter diesen Verhältnissen aufgenommen werden, die Arbeiter werden mit Hilfe der Organisationen um ihre Rechte weiterkämpfen und durch Geschlossenheit auch Sieger bleiben.

Koalitionsfreiheit und Betriebsrat.

Von H. Meischat-Worms.

Mit welchen Mitteln versucht wird, die Koalitionsfreiheit zu untergraben und trotz Reichsverfassung und Betriebsrätegesetz den Terror waltend zu lassen, ist durch einen besonders trassen Fall auch hier wieder einmal bewiesen worden. Seitdem hier in Worms das Sekretariat besteht, wird von den freien Gewerkschaften auf alle mögliche und unmögliche Art und Weise versucht, mit allen Mitteln gegen uns zu arbeiten. Die verschiedenen zu Ende des verfloffenen Jahres stattgefundenen sozialen Wahlen und unser im Verein mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund selbständiges Vorgehen haben es diesen Leuten besonders angetan. Am 30. Dezember 20 hielt man dann eine besondere Versammlung sämtlicher sozialistischen Betriebsräte ab u. faßte dort den Beschluß, einen verschärften Kampf gegen die gegnerischen Organisationen zu führen. Es braucht daher nicht besonders betont zu werden, daß auf der ganzen Linie ein Kesseltreiben gegen unsere Kollegen in den einzelnen Betrieben begann. Zahllos sind die Klagen der einzelnen Kollegen, die diesem Terror ausgesetzt wurden. Leider muß gesagt werden, daß ein Teil der Kollegen bei dem ersten Ansturm die Flinte ins Korn warf und den „Grasbüchern für Freiheit und Gleichheit“ keinen Widerstand entgegensetzte, sondern übertrat. Überall, wo die Kollegen standhaft blieben und dem Sekretariat Mitteilung machten, bekamen die Kollegen ihre Ruhe. In einigen Fällen ließen sich allerdings die Radaubröder auch hierdurch nicht beeinflussen. So fing denn vor kurzer Zeit auch ein junger Kollege auf der hiesigen Brauerei an. Selbstverständlich begann dann sofort das Kesseltreiben. Drei Betriebsversammlungen hielt man ab, um zu beraten, was getan werden könnte, um den Kollegen zum Uebertritt zu zwingen. Unseren Arbeiterssekretär, Kollegen Meischat, warf man aus der Betriebsversammlung hinaus. Zweimal kam sogar der Vorsitzende des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes zu unserem Kollegen Meischat aufs Büro und verlangte, dieser solle den Kollegen zum Uebertritt bewegen. Man weiß wirklich nicht,

ob man sich mehr über die Notwendigkeit aber
 Brauch dieser Leute wundern soll. Wo trotz-
 dem alles nichts nützte, verlangte man von
 der Direktion die Veretzung des Kollegen in
 eine andere Abteilung. Da dieses abgelehnt
 wurde, weigerten sich die anderen Arbeiter
 mit ihm zusammen zu arbeiten und drohten
 sogar, die Arbeit niederzulegen. Alle mög-
 lichen Schikanen verübte man an dem Kol-
 legen, ohne ihn in seiner Anschauung zu er-
 schüttern, bis dann trotzdem keine Entlassung
 erfolgte.

Der Schlichtungsausschuss, der wegen dieser
 Verhältnisse angerufen wurde, fällte dann
 folgenden Schiedspruch:

„Der Schlichtungsausschuss kommt zu dem
 einstimmigen Beschluss, daß der Ausschluß
 des Herrn Meschat, Gewerkschaftssekretär,
 aus der fragl. Betriebsversammlung nach
 § 47 des B.R.G. zu unrecht erfolgt ist; es
 wird dem Betriebsrat aufgegeben, künftig
 die gesetzlichen Bestimmungen des B.R.G.
 besser zu wahren und besonders gemäß § 66
 Ziffer 6 darauf zu achten, daß das Einver-
 nehmen inner alb der Arbeiterschaft ge-
 wahrt bleibt und auch das Recht der Ver-
 einigungsfreiheit nicht verletzt wird.“

Wegen der Entlassung gelang es leider
 nicht, ein obliegendes Urteil zu erzielen, da
 dieselbe nicht allein, sondern mit noch einigen
 anderen Arbeitern erfolgt war und die Ein-
 stellung nur zu vorübergehenden Zwecken er-
 folgt war; weiterhin die Direktion auch er-
 klärte, daß sie trotz der Weigerung der Ar-
 beiter mit dem Mann zusammen zu arbeiten,
 sie ihn wegen seiner Organisationszugehörig-
 keit nicht entlassen haben würde. Der Kollege
 erhielt dann auf dem Wege des Vergleichs
 noch eine Entschädigung zugesprochen.

Welche Ansichten unter diesen Freiheitsheiden
 über die Freiheit, Gleichheit und Brüderlich-
 keit herrschen, ging aus der Bemerkung des
 Vorsitzenden des Brauerei- und Mühlenar-
 beiterverbandes in der einen Betriebsver-
 sammlung hervor, daß die Freiheit, Gleich-
 heit und Brüderlichkeit nur für ihre Mitglie-
 der in Frage komme.

Ob es nach diesem Schiedspruch besser
 wird, wird man abwarten müssen. Unseren
 Kollegen aber kann nur empfohlen werden,
 überall soviel Rückgrat zu zeigen, wie dieser
 Kollege und sich bei allen derartigen Vor-
 kommen sofort an das Sekretariat zu wend-
 en. Wir werden dann auch diesen Leuten
 mit der Zeit schon beibringen, daß die Welt
 nicht nur für sie allein da ist.

Fluminaria

Müssen die Gewerkschaften Körperschaftsteuer bezahlen?

Fleißige Finanzämter haben Ortsvereinen
 stellenweise eine Aufforderung übermittelt,
 die Veranlagung zur Körperschaftsteuer ein-
 zureichen. Diese Finanzämter kennen leider
 das Gesetz nicht. Deshalb diene Nachstehen-
 des zur Aufklärung:

Körperschaftsteuer nennt man die Einkom-
 mensteuer, bei den in juristischer Rechtsform
 arbeitenden Gesellschaften. Einkommensteuer
 zahlt also der Privatmann, Körperschafts-

steuer die Gesellschaft, d. h. eine Vereinigung
 von Personen irgendwelcher Art, die einen
 gemeinsamen Geschäftsbetrieb ausüben. Da-
 zu gehören „gesetzliche Berufs- und Wirt-
 schaftsvereinigungen, sowie wirtschaftliche Ver-
 bände ohne öffentlichen Charakter, deren
 Zweck nicht auf einen wirtschaftl. Geschäft-
 betrieb gerichtet ist“ nicht. So heißt es in § 2
 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes. Also
 Innungen, Handwerkskammern usw., aber
 auch Gewerkschaften, Gewerksvereine, Unter-
 nehmerverbände usw. gehören nicht zu den
 steuerpflichtigen Körperschaften. Gemäß § 2
 Abs. 6 sind von der Körperschaftsteuer auch
 befreit „Witwen-, Waisen-,
 Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfs-
 kassen für Fälle der Not und der Arbeitslosig-
 keit.“ Das bedeutet für uns also, daß auch die
 Ortsverwaltungen unserer Krank- und
 Sterbekassen nicht steuerpflichtig sind.

Wo also Ortsvereine aufgefordert werden,
 ihre Einschätzung zur Körperschaftsteuer ein-
 zureichen, da teile man dem Finanzamt mit,
 daß wir zu den Vereinen bezw. Kassen des
 § 2 Abs. 6 und 7 gehören und deshalb zur Ab-
 gabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet
 sind.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.

Der Reichstag hat vor seiner Vertagung
 noch eine Erhöhung der reichsgesetzlichen Er-
 werbslosenunterstützung beschlossen. Vom
 1. August 1921 galten für die Erwerbslosen-
 fürsorge folgende Höchstsätze: für männliche
 Personen über 21 Jahre in Ortsklasse III 12
 Mark, in B 10,75 M, in C 9,50 M in D und
 E 8,25 M; für dieselben, sofern sie im Haus-
 halt eines andern leben: 10, 9, 8 und 7 M.
 Für Personen unter 21 Jahren: 7,25, 6,50,
 5,75 und 5 M. Für weibliche Personen über
 21 Jahre: 10, 9, 8 und 7 M; sofern sie im
 Haushalt eines andern leben: 7,25, 6,50, 5,75
 und 5 M; unter 21 Jahren: 4,75, 4,25, 3,75
 und 3,25 M. — Die Familienzuschläge, die
 ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt
 das Zweifache der ihm gewährten Unter-
 stützung, im einzelnen folgende Sätze nicht
 übersteigen: für die Ehefrau 5, 4,50, 4 und
 3,50 M; für die Kinder und sonstige unter-
 stützungsberechtigte Angehörige: 4,25, 4, 3,75
 und 3,50 M. Im Durchschnitt bedeuten diese
 Sätze eine Erhöhung der bisher bezahlten
 Unterstützungen um 20—25 Proz.

Die Neuordnung der Invalidenversicherung.

In Nr. 28 der „Eink.“ wurde der Gesetzent-
 wurf über die Änderungen des Invaliden-
 und Hinterbliebenengesetzes besprochen. Der
 sozialpolitische Ausschuss des Reichstags hat
 im wesentlichen dem Gesetzentwurf seine Zu-
 stimmung gegeben, jedoch andere Lohnklassen
 mit höheren Beiträgen beschlossen und zwar:

Lohnklasse:	Wochenbeitrag
I bis 1000 M Jahresarbeitsver.	3,50 M
II über 1000—3000 M	4,50 M
III über 3000—5000 M	5,50 M
VI über 5000—7000 M	6,75 M
V über 7000—9000 M	7,50 M
VI über 9000—12 000 M	9,00 M
VII über 12 000—15 000 M	10,50 M
VIII über 15 000 M	12,00 M

Angenommen wurde ferner ein Antrag,
 wonach als Beitragsmöße der Lohnklasse II
 (anstatt der Lohnklasse I, wie es der Regie-

rungsentwurf vorgesehen hatte), ohne daß
 Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die
 vollen Waisen angeordnet werden, in denen
 der Versicherte in Mobilienbesitz war
 Kriegzeiten militärische Dienstleistungen
 verrichtet hat, oder wegen einer Krankheit
 zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich ver-
 hindert gewesen war, seine Berufstätigkeit
 auszuüben. Es wurde hierbei zum Ausdruck
 gebracht, daß es sich um künftige militärische
 Dienstleistungen handle, während für die
 früheren Kriegsteilnehmer die Übergangsbe-
 stimmungen des Gesetzes gelten.

Der Ausschuss nahm dann noch den Geset-
 entwurf über die Gehaltsgrenze bei den Ab-
 digungsbestimmungen des Handelsgesetzbuchs
 an und vertagte sich hierauf bis nach den
 Ferien.

Die Angestellten-Versicherung.

Der Reichstag hat bei der zweiten Bera-
 tung des Gesetzentwurfes über die Erhöhung
 der Versicherungsbeiträge bei der Angestell-
 ten-Versicherung einem Antrage der Koal-
 tionsparteien zugestimmt, wodurch die Ver-
 sicherungsgrenze auf 30 000 M heraufgesetzt
 wird und 3 neue Klassen gebildet werden.
 Klasse I von 5000—10 000 M Einkommen
 u. einer Monatsbeitrag von 39,20 M, Kl. II
 bis 15 000 M und 40 M Beitrag. Klasse III
 bis 30 000 M und 48 M Monatsbeitrag. Das
 Gesetz soll rückwirkende Kraft bis 1. Januar
 1921 haben.

Sterbetafel.

In den Monaten April bis einschl. den 30. Juni 1921
 sind nachstehend verzeichnete Mitglieder resp. Frauen des
 Gewerkschafts der Holzarbeiter Deutschlands gestorben.

Stamm- num- mer Nr. d. Beruf- mann	Name der Verstorbenen	Name des Vereins	Gesamt- Sterbefälle		
			M	F	Gesamt
7085	Lambert Kleinpaß	Wesel	140	—	—
468	Bauknecht Wittmer	Schweidnitz	—	—	—
1181b	Auguste Feige	Breslau	—	—	—
8655	Ernst Köhler	Breslau	110	—	—
187	Bernhard Mitschke	Breslau	—	—	—
1167	Karl Droll	Hauptkass.	60	75	—
4198	Franz Ehrner	Schweidnitz	115	—	—
2869	Karl Gafke	Frankfurt a. O.	125	55	—
3725	Ernst Gollsch	Potsdam	120	55	—
8886b	Marie Jänke	Halle	—	—	—
8789	Eduard Glöckl	Herrnberg	60	—	—
848	Gottfried Scheffler	Breslau	60	65	—
880	Marie Malher	Leipzig	—	—	—
Bg. 2					
1415	Gustav Böhl	Burg	50	—	—
5255	Karoline Thiele	Bitterberg	—	—	—
245	Hermann Junge	Berlin I	60	120	—
8874	Karl Jochnes	S.-Bismarck	140	75	—
1164	Otto Wittmann	Breslau	50	50	—
16888	Heinrich Schäfer	Laasphe	50	55	—

Ruhet in Frieden.

Berlin, den 1. Juli 1921.

M. Schumacher.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungs-
 nummer ist der 30. Wochenbeitrag
 für das Jahr 1921 fällig.

Anzeigen.

Für den Inhalt der Anzeigen ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

Schabhobel



mit Doppelschneide, mit gebogenen od. geraden Stählen,
 52 mm Eisenbreite & Mk. 10,—, Bra.-Eisen Mk. 8,50.
 Flechtlinienhobel Mk. 16,50, Bra.-Eisen Mk. 5,—
 Eisene Stabhobel, Mk. 10,50,—
 Behrtischstaller mit Anstößer Mk. 6,50.
 Schrägste Beckensäge 25 cm Blattl. Mk. 16,—
 Furniersäge Mk. 12,—, Hahnhaken Mk. 4,—
 Amerikan. Schiffschobel, Stahlbohrer usw.
 zu billigsten Tagespreisen liefert
H. Wagner, Dresden 22, Reichenhainstr. 53.

Nachruf.

Am 20. Juni 1921 starb in Pünderbach
 unser Kollege

Heinrich Schäfer.

Wir bedauern diesen herben Verlust, denn
 unser Ortsverein verliert in ihm ein treues und
 eifriges Mitglied.

Wir werden ihm ein dauerndes Andenken
 bewahren.

Gewerkschaft der Holzarbeiter
 Ortsverein Laasphe.

Kollegen, werbt Mitglieder!

„Deutsche Gewerkschaftsjugend“

Unter diesem Titel erscheint vom 1. Juli ab
 eine neue Monatschrift
für die Jugendabteilungen

der deutschen Gewerkschaften (G. D.) Jeder
 Gewerkschafter, der ein Interesse an einer
 gesunden und vorwärtstrebenden Jugend-
 bewegung hat, muß das junge Unternehmen
 durch ein Abonnement unterstützen. Der Preis
 beträgt nur 1 Mark für das Vierteljahr.
 Bestellungen sind zu richten an die Schrift-
 leitung: Reichsverband, Berlin N.O. 55,
 Marienburgstraße 28.

Keine Unterstützung im S. ereffe unserer
 Gewerkschaftsjugend ist dringend erforderlich.